OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553304/8/BL

Datum:
Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang aufgrund des Vorlageantrages vom 12.08.2025 über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24.06.2025, GZ: BHWLAgrar-2025-185760/7-SK, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 29.07.2025, GZ: BHWLAgrar-2025-185760/7-SK, betreffend Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die unter Spruchpunkt I. angeführten Rechtsgrundlagen ersetzt werden durch: „§§ 35 iVm § 33 Abs. Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und Z 5 und Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025“. Die Rechtsgrundlagen bei Spruchpunkt II. werden ebenfalls ersetzt und lauten: „§ 35 Abs. Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.06.2025, GZ: BHWLAgrar-2025-185760/7-SK, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt I. mit sofortiger Wirkung die vom Oö. Landesjagdverband am tt.mm.jjjj ausgestellte Oö. Jagdkarte (Duplikat) mit der LJV-Mitgliedsnummer aaa entzogen und der Bf verpflichtet diese unverzüglich bei der belangten Behörde abzugeben.
Als Rechtsgrundlagen wurden angeführt: „§§ 38, 39 und 40 Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022“.

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 21.07.2025.

I.3. Am 29.07.2025 erging von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung, GZ: BHWLAgrar-2025-185760/7-SK. Spruchpunkt I. lautet:

„I. Entzug der Jagdkarte

Ihre Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Entzug der Oö Jagdkarte (Duplikat) ausgestellt vom Oö. Landesjagdverband am tt.mm.jjjj mit der LJV- Mitgliedsnummer: aaa bleibt aufrecht.

Rechtsgrundlagen:
§§ 38, 39 Abs. 1 lit e und f, 40 Oö. Jagdgesetz 1964, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, sowie LGBI. Nr. 88/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)“

Mit Spruchpunkt II. wurde die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Vorlageantrages ausgeschlossen.

I.4. Der Bf stellte mit Schreiben vom 12.08.2025 einen Vorlageantrag.

I.5. Mit Schreiben vom 13.08.2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.11.2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf übte seit 1983 die Jagd im Jagdgebiet C__ aus. Seit bbb war er Gesellschafter der Jagdgesellschaft C__ und von ccc bis ddd war er Jagdleiter. In der bisherigen jagdlichen Praxis des Bf gab es keine Beanstandungen. Die jagdlichen Aufgaben hat der Bf pflichtbewusst ausgeführt und jagdliche Verfehlungen lagen nicht vor.

Wegen § 222 Abs. 1 Ziffer 1 StGB (Tierquälerei) endete am tt.mm.jjjj ein Verfahren am Landesgericht Wels gegenüber dem Bf mit der Zahlung einer Diversion in Höhe von 4.000 Euro. Am tt.mm.jjjj wurde der Bf vom Landesgericht Wels verurteilt zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen je 40 Euro, Probezeit drei Jahre, ebenfalls wegen § 222 Abs. 1 Ziffer 1 StGB (Tierquälerei).

Zudem scheinen betreffend den Bf mehrere rechtskräftige Verwaltungsstrafen auf im Zusammenhang mit Übertretungen des Tierschutzgesetzes:

- Rechtskräftige Strafverfügung vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretung des § 5 Tierschutzgesetzes: Zufügung von unnötigen Schmerzen bei einem Ziegenkitz
- Rechtskräftige Strafverfügung vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretungen des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Schweinehaltung
- Rechtskräftige Strafverfügung vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretung des § 5 Tierschutzgesetz im Zusammenhang mit der Schweinehaltung
- Rechtskräftiges Straferkenntnis vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretungen des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Schweinehaltung
- Rechtskräftiges Straferkenntnis vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretungen des Tierschutzgesetzes und des § 5 Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Schweinehaltung und Übertretung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes
- Rechtskräftiges Straferkenntnis vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretung des Tierschutzgesetzes und des § 5 Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Schweinehaltung
- Rechtskräftiges Straferkenntnis vom tt.mm.jjjj (Tatzeit: tt.mm.jjjj): Übertretungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

Die gerichtliche Diversion sowie die Verurteilung vom Landesgericht Wels und die angeführten Verwaltungsübertretungen beziehen sich auf die Haltung von Schweinen im Schweinemast- und Schweinezuchtbetrieb des Bf (mit Ausnahme der Strafverfügung vom tt.mm.jjjj: Ziegenkitz). Den Schweinemast- und Schweinezuchtbetrieb führte der Bf von bbb bis tt.mm.jjjj.

Der Bf hat die vom Oö. Landesjagdverband am tt.mm.jjjj ausgestellte Oö. Jagdkarte (Duplikat) mit der LJV-Mitgliedsnummer aaa am tt.mm.jjjj bei der belangten Behörde abgegeben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Der zeugenschaftlich einvernommene Jagdleiter der Jagdgesellschaft C__ hat glaubwürdig angegeben, dass es bisher keine negativen Vorkommnisse des Bf im Zusammenhang mit der Ausführung der Jagd gegeben hat und sich dieser immer aktiv und fachlich eingebracht hat. So wurde zB auch dargelegt, dass der Bf etwa bei Herbsttreibjagden als Ansteller fungiert hat und dabei die jagdlichen Aufgaben vorzüglich erledigt hat. Ebenfalls hat der Bezirksjägermeister D__ in einer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass sich der Bf stets als untadeliger Weidkamerad hervorgetan hat.

Die diversionelle Erledigung und die Verurteilung vom Landesgericht Wels sowie die rechtskräftigen Strafverfügungen und Straferkenntnisse im Zusammenhang mit Übertretungen des Tierschutzgesetzes ergeben sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Bf am tt.mm.jjjj die Oö. Jagdkarte bei der belangten Behörde abgegeben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Bei der Entziehung der Jagdkarte handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Administrativentscheidung (VwGH 15.11.2007, 2007/03/0178).
Im administrativen Verfahren ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich, sodass für den hier gegenständlichen Fall das Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, anzuwenden ist. Dementsprechend waren auch die gesetzlichen Grundlagen im Bescheid der belangten Behörde spruchgemäß zu ändern.

III.2. Rechtsgrundlagen:

§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lautet:

Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 33) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. […]
(2) […]
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren. […]
(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.
(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.
(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 33 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lautet:

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 34) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.
(2) […]
(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:
1. Personen, die auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung unfähig sind, Jagdwaffen sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten Bedenken aufkommen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte;
2. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres;
3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden;
4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden;
5. Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 89 bestraft wurden, im Fall des § 89 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;

6. Personen, die auf Grund des § 89 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5 betroffen sind;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;
8. Personen, bezüglich derer ein Waffenverbot nach den waffenrechtlichen Bestimmungen besteht, für die Dauer des Waffenverbots;
9. Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, wenn der Grund für die Entziehung oder Verweigerung auch nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist.
(4) [...]
(5) Die Ausstellung der Jagdkarte ist aus den Gründen des Abs. 3 Z 4 oder 5 nur dann zu verweigern, wenn nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Abs. 1 Z 1) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 89 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.
(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung zu informieren.

III.3. Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht:

§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024 verweist hinsichtlich der Entziehung der Jagdkarte auf die Voraussetzungen für deren Ausstellung nach § 33 Oö. Jagdgesetz 2024. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so ist die Jagdkarte mit Bescheid zu entziehen.

§ 33 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024 sieht in den Ziffern 1 bis 9 Gründe vor, aus denen die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern ist.
Einschlägig sind im hier vorliegenden Fall die Ziffern 4 und 5 des § 33 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz 2024. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des § 33 Abs. 3 Z 5 Oö. Jagdgesetz 2024 zwei alternative Aspekte angeführt sind. Dies ergibt sich bereits eindeutig aus der Verknüpfung mit dem Wort „oder“: So sieht Z 5 entweder eine Bestrafung wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung vor „oder“ eine Bestrafung wegen § 89 Oö. Jagdgesetz 2024.
Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde der Bf wegen einer gerichtlichen strafbaren Handlung verurteilt (Z 4) und es liegen gegenüber dem Bf mehrere tierschutzrechtliche Verwaltungsübertretungen vor (Z 5).
Im § 33 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024 ist aber weiters geregelt, dass die Gründe der Z 4 und Z 5 nur dann schlagend werden, wenn „nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit (...) nicht zweifelsfrei erwiesen ist.“

Der Begriff der „Verlässlichkeit“ ist ein Rechtsbegriff, der zur Kategorie der sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriffe gehört. Allerdings ist die Verlässlichkeit nicht in jede Richtung gefordert, sondern nur für die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche. Hierbei kommt auf Grund des bei der Jagdausübung unabdingbaren Umganges mit Schusswaffen auch der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG besondere Bedeutung zu (*Reisinger/Schiffner*, OÖ Jagdrecht 2021, § 38, Pkt. 4., S 72). Nach ständiger Rechtsprechung ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen (VwGH 26.07.1995, 94/20/0874, ZfVB 1997/1118 mwN). Bei der Wertung einer Person als „verlässlich" ist ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Jagdgesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist. Die solcherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der vom Entzug der Jagdkarte Betroffene biete keinen hinreichenden Nachweis mehr, dass die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit vorliege.

Mit diesen Anordnungen verfolgt das Gesetz das Ziel, dass Jagdkarten nach menschenmöglicher Beurteilung der Sachlage im Einzelfall nur an Personen ausgestellt werden, die nach gesetzlichem Maßstab als zuverlässig gelten können und weiterhin nur in den Händen solcher Personen verbleiben (vgl. VfSlg. 2828/1955).

Als Faktoren, die die Verlässlichkeit in Frage stellen können, ergeben sich für den gegenständlichen Fall die Neigung zur Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften und zur Tierquälerei. Durch die vorliegenden mehrfachen Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz, wobei auch in Summe viermal eine Verletzung des § 5 Tierschutzgesetzes geahndet wurde (Verbot der Tierquälerei), und aufgrund des Vorliegens einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Tierquälerei durch ein ordentliches Gericht sowie einer diversionellen Erledigung, zeigt der Bf ein Persönlichkeitsbild mit der Neigung zu tierquälerischem Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, dass die mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist. Unbeachtlich ist dabei, dass die gegenständlichen Fälle von Tierquälerei zumeist im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Bf stehen. Es ist dabei ebenfalls nicht ausschlaggebend, ob der Bf bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (VwGH 26.04.1995, 95/03/0055).

§ 35 Oö. Jagdgesetz 2024 sieht für den Fall, dass beim Inhaber einer Jagdkarte eine der Voraussetzungen des § 33 Oö. Jagdgesetz 2024 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, eine Befristung der vorzunehmenden Entziehung nicht vor (vgl. VwGH 03.05.2017, Ro 2016/03/0003).

Auf Grund dieser Ausführungen gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass beim Bf die im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit nicht gegeben ist, sodass die bescheidmäßige Entziehung der Jagdkarte zu Recht erfolgt ist.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bei einem Jagdkartenentzug ergibt sich bereits ausdrücklich aus § 35 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024. Dementsprechend wurden die Rechtsgrundlagen in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides geändert, sodass dieser Spruchpunkt nunmehr als Hinweis auf den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verstanden werden kann.
Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da sich die Entscheidung auf eine Einzelfallbeurteilung stützt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang